

## **Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis**

Aufgrund der §§ 19 Abs.1 und 20 Abs.1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S.41), geändert durch Gesetz vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2008 (GVBl. S. 353 ff und 369 ff), hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in der Sitzung am 15.12.2008 die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name**

- (1) Die Stadt führt den Namen Stadt Leinefelde-Worbis.
- (2) Ortsteile behalten ihren bisherigen Namen in Verbindung mit dem Namen der Stadt.

### **§ 2**

#### **Hoheitszeichen, Dienstsiegel**

- (1) Das Stadtwappen der Stadt Leinefelde-Worbis ist Rot mit silbernen Zinnenflanken und zeigt einen dreifach gespaltenen Wellenpfehl.
- (2) Das Dienstsiegel trägt die Umschrift „Stadt Leinefelde-Worbis – Thüringen“ und zeigt das Stadtwappen.
- (3) Die Stadt Leinefelde-Worbis führt eine Flagge. Die Flagge ist in Rot mit weißen Flanken (Teilung 1:2:1) und trägt das Stadtwappen.
- (4) In den Stadtteilen können bei feierlichen Anlässen auch die bisherigen Wappen und Flaggen gezeigt werden.
- (5) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Stadt ist nur mit Genehmigung zulässig. Das Nähere regelt eine Verordnung.

### **§ 3**

#### **Stadtteile, Ortsteilen**

- (1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Stadtteile/Ortsteile:
  1. Beuren
  2. Birkungen
  3. Breitenbach
  4. Breitenholz
  5. Kaltohmfeld
  6. Kirchohmfeld
  7. Leinefelde
  8. Wintzingerode
  9. Worbis
- (2) Die in § 3 Abs.1 genannten Stadtteile erhalten eine Ortsteilsverfassung. Die räumliche Abgrenzung der Stadtteile/Ortsteilen ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

- (3) Für diese Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt.
- (4) Die Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt und werden nach den für die Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeister geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt.
- (5) Der Ortsteilrat wird ebenfalls für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrates gewählt. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortsteilrates. Die Zahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder der einzelnen Ortsteile richtet sich nach den Bestimmungen des § 45 Abs.3 ThürKO.
- (6) Die Wahl der weiteren Mitglieder des Ortsteilrates erfolgt nach den folgenden Regelungen:
  - a) Für das aktive und passive Wahlrecht gelten die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, wobei an die Stelle des Begriffes "Gemeinde" der Begriff "Ortsteil" tritt.
  - b) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte Leinefelde, Worbis, Breitenbach, Kirchohmfeld und Wintzingerode erfolgt entsprechend den Vorschriften zur Gemeinderatswahl gemäß dem Thüringer Kommunalwahlgesetz und der Thüringer Kommunalwahlordnung in der jeweils geltenden Fassung.
  - c) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortsteilräte Beuren, Birkungen, Breitenholz und Kaltohmfeld erfolgt durch eine Bürgerversammlung. Die Bürgerversammlung ist durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vor der Bürgerversammlung einzuberufen. Die Einberufung geschieht dadurch, dass den Bürgern Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der weiteren Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung und die Notwendigkeit, Wahlvorschläge schriftlich einzureichen, durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt wird. Jeder Wahlberechtigte ist darüber hinaus durch die Stadt schriftlich von der Wahl, über den Wahlort und den Wahlzeitpunkt zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung hat die Aufforderung zu beinhalten, dass sie zur Wahl mitzubringen ist.
  - d) Zu Beginn der Bürgerversammlung haben sich die Bürger, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, unterschrieben in ein Wählerverzeichnis des Ortsteiles einzutragen, das durch die Stadt am Wahlort auszulegen hat. An der Bürgerversammlung dürfen nur Wahlberechtigte (Buchstabe a) teilnehmen.
  - e) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahlen (Wahlleiter). Er wird hierbei von Stadtbediensteten unterstützt.
  - f) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Bürger ist vorschlagsberechtigt. Er kann höchstens so viele Personen vorschlagen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und den Beruf enthalten. Er bedarf vor Beginn der Stimmabgabe der Einwilligung des Vorgeschlagenen. Ist dieser nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

- g) Die Wahl ist geheim. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie weitere Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind. Er kann jedoch jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
- h) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die Namen und den Beruf der zur Wahl vorgeschlagenen Personen, die dem Vorschlag ihrer Person zugestimmt haben (Bewerber), in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Wurden weniger als doppelt so viele Bewerber vorgeschlagen, als Mitglieder zu wählen sind, kann jeder Bürger auch andere nach Buchstabe a) wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf hat der Wahlleiter hinzuweisen. Der Bürger erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er seine Wahlbenachrichtigung vorgelegt oder sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel von ihm gewählte Bewerber mit Nachnamen, Vornamen und gegebenenfalls Beruf ein und faltet den Stimmzettel so, dass bei der Stimmabgabe für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest. Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.
- i) Stimmen sind ungültig, wenn
  1. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht zweifelsfrei zu erkennen ist, hinsichtlich der Person,
  2. der Stimmzettel gegenüber einer Person, die der Wähler wählen will, einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält, hinsichtlich der Person,
  3. eine Person, die der Wähler wählen will, nicht wählbar ist, hinsichtlich der Person,
  4. eine wählbare Person mehr als einmal aufgeführt ist, hinsichtlich der weiteren für sie abgegebenen Stimmen
- j) Gewählt sind die Bewerber bzw. wählbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- k) Das Ergebnis der Wahl wird in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(7) Die Ortsteilsräte der Ortsteile wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(8) Der Ortsteilrat entscheidet über folgende Angelegenheiten des Ortsteils:

- a) Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
- b) Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens, Unterstützung der Ortsfeuerwehr.

Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu folgenden Angelegenheiten der Ortsteil:

- a) Änderung
  - der Einteilung oder
  - des Namens
 des Ortsteils oder der Ortsteile, die zum Ortsteil gehören,
- b) Benennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen,

- c) beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil.

Daneben ist der Ortsteilrat zu allen wichtigen Fragen, die den Ortsteil berühren, rechtzeitig zu hören. Das Anhörungsrecht besteht vor der Beschlussfassung des Stadtrates oder des Hauptausschusses insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

- a) Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben im Ortsteil,
  - b) Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und dem Städtebauförderungsgesetz, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
  - c) Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderung und Aufhebung von öffentlichen städtischen Einrichtungen im Ortsteil,
  - d) Aufstellung der Vorschlagsliste für Schöffen, Wahl des für den Ortsteil zuständigen Schiedsmannes,
  - e) Bestellung des Wehrführers und Stellvertreters,
  - f) Planung von Schulen,
  - g) Verwendung der Erträge durch Stiftungen.
- (9) Neben den Aufgaben nach Absatz 8 wird dem Ortsteilrat die Pflege bestehender Partnerschaften bzw. Freundschaften mit anderen Kommunen zur selbständigen Erledigung übertragen. Die Beteiligung der Stadt bleibt hiervon unberührt. Über die Aufnahme neuer Partnerschaften entscheidet ausschließlich der Stadtrat.

#### **§ 4**

#### **Bürgerbegehren, Bürgerentscheid**

- (1) Die Bürger können über eine wichtige Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Stadt einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Für die Antragsberechtigung gilt § 1 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Der schriftlich bei der Stadtverwaltung einzureichende Antrag muss ein bestimmtes, nach den gesetzlichen Vorschriften zulässiges Begehren, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Vorschriften durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten und den Antragsteller sowie zwei weitere Bürger mit Name und Anschrift nennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden gemeinsam zu vertreten. Das Begehren muss in knapper Form so formuliert sein, dass es bei einer Abstimmung mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen kann die Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in einer Sitzung des Stadtrates zu erläutern. Die Stadtverwaltung prüft den Antrag und entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag auf Zulassung des Begehrens und den Beginn der Sammlungsfrist, die acht Wochen beträgt. Die Entscheidung der Stadtverwaltung ist dem Antragsteller und den weiteren vertretungsberechtigten Personen zuzustellen. Die Sammlungsfrist ist mit dem vollständigen Text des Bürgerbegehrens rechtzeitig vor Beginn der Sammlungsfrist ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Nach Zulassung des Bürgerbegehrens fertigt die Stadtverwaltung Eintragungslisten mit folgendem Inhalt an, aus denen jeweils:
1. der volle Wortlaut des Begehrens,
  2. die Begründung des Begehrens und
  3. der Vorschlag zur Deckung der Kosten sowie
  4. die Namen und Anschriften des Antragstellers und der weiteren

vertretungsberechtigten Personen hervorgehen.

5. Hinweis an die sich Eintragenden, dass ihre Daten von anderen an den Zielen des Bürgerbegehrens interessierten Personen eingesehen werden können. Die Eintragungslisten können doppelseitig gestaltet sein, wenn die Rückseite als Fortsetzung des Textes der Vorderseite eindeutig erkennbar ist. Sie sollen eine Spalte für amtliche Prüfvermerke enthalten.
- (3) Bürger, die das Bürgerbegehren unterstützen, tragen persönlich und handschriftlich in der Eintragungsliste neben ihrer Unterschrift deutlich lesbar ihren Vor- und Nachnamen, ihre Anschrift, ihr Geburtsdatum und das Datum der Unterschriftsleistung ein. Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragungsliste fortlaufend zu nummerieren. Das Bürgerbegehren kann nur von Personen unterzeichnet werden, die am letzten Tag der Sammlungsfrist nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigt sind. Eintragungen, bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt, oder bei denen die sonstigen von der Thüringer Kommunalordnung geforderten Voraussetzungen fehlen, sind ungültig.
- (4) Die Eintragungslisten werden durch die Stadt für die Dauer von 8 Wochen in den Bürgerbüros bereitgehalten. Dabei wird gewährleistet, dass die Eintragung innerhalb der Auslegungsfrist auch an einem Samstag erfolgt. Nach Einreichung der Eintragungslisten bei der Stadtverwaltung prüft der Bürgermeister, wie viele Eintragungen gültig und ungültig sind, und ob die nach § 17 Abs.1 Thüringer Kommunalordnung notwendige Anzahl von Eintragungen erreicht wurde, und legt dem Stadtrat unverzüglich das Bürgerbegehren zur Entscheidung über die Zulässigkeit vor. Der Stadtrat entscheidet innerhalb von acht Wochen nach Einreichung der Eintragungslisten über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens. Die Entscheidung des Stadtrates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ist öffentlich bekannt zu machen und den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens durch Verwaltungsakt zuzustellen.
- (5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, wird das gestellte Begehren den Bürgern bei einem Bürgerentscheid zur Entscheidung in geheimer Abstimmung vorgelegt. Den Termin zur Abstimmung bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde im Benehmen mit der Stadt.
- (6) Für die Abstimmung dürfen nur amtliche Stimmzettel verwendet werden. Diese müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf „Ja“ oder „Nein“ lauten. Der Abstimmende kennzeichnet durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten will.
- (7) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids. Mit diesen Aufgaben kann auch ein Bediensteter der Stadtverwaltung beauftragt werden.
- (8) Zur Feststellung des Abstimmungsergebnisses bildet der Bürgermeister einen Ausschuss. Dieser Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier weiteren von ihm bestellten Bürgern als Beisitzern. Im Übrigen ist für die

Bildung von Stimmbezirken und von Abstimmungsvorständen § 5 Abs.1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz sinngemäß anzuwenden.

- (9) Die Entscheidungen ergehen kostenfrei.

## **§ 5**

### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Stadtangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Stadtbedienstete sowie Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Stadtangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadt einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

## **§ 6**

### **Haushaltsführung nach dem Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen**

Die Stadt Leinefelde-Worbis führt die Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (doppelte Haushaltsführung) entsprechend dem Thüringer Gesetz über das Neue Kommunale Finanzwesen (ThürNKFG) vom 19.11.08 (GVBL. S .381).

## **§ 7**

### **Vorsitz im Stadtrat**

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister; im Falle seiner Verhinderung seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl.

## **§ 8**

### **Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig. Er ist gesetzlicher Vertreter der Stadt und Leiter der Stadtverwaltung.
- (2) Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (§ 29 Absatz 2 ThürKO). Als solche gelten:

1. Die Erteilung von Löschungsbewilligungen, Abtretungserklärungen und Vorrangseinräumungen.
2. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:
  - a) bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel 35.000,-€
  - b) Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 15.000,-€  
 und zu außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen im Einzelfall bis 7.500,-€
  - c) bei Stundung von Forderungen bis zu einer Dauer von 24 Monaten und/oder bis zu 15.000,-€
  - d) bei Niederschlagung von Forderungen 5.000,-€
  - e) bei Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 500,-€  
 soweit die Festsetzung nicht auf einem Beschluss des Stadtrates oder des Hauptausschusses beruht.  
 Soweit in den Fällen 2c) – 2e) ein Ermessungsspielraum nicht gegeben ist, ist auch über die Wertgrenzen hinaus allein der Bürgermeister zuständig.
  - f) Bewilligungen von Beihilfen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen 1.000,-€
  - g) Zuschüsse für Sanierungsvorhaben und Abschluss von Modernisierungsverträgen 75.000,-€  
 Der Stadtanteil darf 25.000,- € nicht übersteigen.
  - h) bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis 1.000,-€
  - i) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 10 Jahren und einem Jahresbeitrag bis zu 5.000,-€
  - j) Verfügungen über Gemeindevermögen im Sinne des § 66 ThürKO sowie Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten 25.000,-€

Der Bürgermeister ist verpflichtet, dem Hauptausschuss zu berichten, wenn die Maßnahme im Einzelfall 25 % der Wertgrenze erreicht.
3. Alle Angelegenheiten zur Erstattung von Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen, es sei denn, sie erfordern eine vertragliche Regelung mit den freien Trägern. Der Bürgermeister erteilt das Einvernehmen zu den jährlich zu erstellenden Haushaltsplänen der freien Träger.

## § 9 Beigeordnete

- (1) Der Stadtrat wählt einen ersten und einen zweiten ehrenamtlichen Beigeordneten.
- (2) Der Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch die Beigeordneten in der Reihenfolge ihrer Wahl vertreten.
- (3) Die Amtszeit der ehrenamtlichen Beigeordneten entspricht der Amtszeit des Stadtrates.

## § 10

## **Ausschüsse**

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Stadtrates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse) oder aber einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden (beschließende Ausschüsse) und bestimmt deren Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben. Nähere Regelungen trifft die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem d'Hondt'schen Verfahren.

## **§ 11 Ehrenbezeichnungen**

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglied des Stadtrates, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	=	Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
Beigeordnete oder Beigeordneter	=	Ehrenbeigeordnete oder Ehrenbeigeordneter
Mitglied des Ortsteilrates	=	Ehrenmitglied des Ortsteilrates
Ortsteilbürgermeisterin oder Ortsteilbürgermeister	=	Ehrenortsteilbürgermeisterin oder Ehrenortsteilbürgermeister
Stadtratsmitglied sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte	=	Ehrenstadtratsmitglied  eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren“

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt und/oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Stadt beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

## **§ 12 Entschädigungen**

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse einen monatlichen Sockelbetrag von 120,- Euro sowie ein Sitzungsgeld von 16,- Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Bei der Sitzungsdauer von mehr als 4 Stunden werden zwei Sitzungsgelder pro Sitzung gewährt.
- (2) Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dienen, wird auf Nachweis ein Sitzungsgeld von 16,- Euro gewährt. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.
- (3) Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,- Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Die Pauschale wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft dargelegten Einkommens festgelegt. Sonstige Mitglieder des Stadtrates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 7,50 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (4) Die ehrenamtlich tätigen Personen erhalten die Fahrtkosten, die ihnen für Fahrten innerhalb der Stadt Leinefelde-Worbis sowie notwendige auswärtige Tätigkeiten von der Hauptwohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, nach den Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes (ThürRKG) bzw. nach den Tarifen des öffentlichen Personennahverkehrs ersetzt. Dies gilt auch für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedsrechten, wenn nicht die Institution selbst zum Kostenersatz verpflichtet ist. Gilt für Absatz 2 entsprechend.
- (5) Die weiteren Mitglieder der Ortsteilsräte und für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen nach Absatz 1 und Verdienstaufschlag nach Absatz 2, wenn dieser für die jeweilige Sitzung geltend gemacht wird.
- (6) Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie

erforderlichenfalls für den folgenden Tag (§ 38 Abs.5 ThürKWO) je eine Entschädigung von 16,- Euro (§ 34 Abs.2 ThürKWG).

- (7) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:  
der Vorsitzende eines Ausschusses von 37,50 Euro  
der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 50,00 Euro.
- (8) Für die Gewährleistung der Fraktionsarbeit erhält jede im Stadtrat vertretene Fraktion pro Mitglied monatlich eine Entschädigung von 10,00 Euro, die nicht auf die Entschädigung nach Absatz 1 angerechnet wird.
- (9) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten nach Maßgabe der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit die folgenden Aufwandsentschädigungen:
- die Ortsteilbürgermeister nach der Einwohnerzahl:

bis 500 Einwohner	200,- Euro/Monat
von 501 bis 1000 Einwohner	300,- Euro/Monat
von 1001 bis 2000 Einwohner	450,- Euro/Monat
von 2001 bis 3000 Einwohner	500,- Euro/Monat
von 3001 bis 5000 Einwohner	600,- Euro/Monat
von mehr als 5000 Einwohner	700,- Euro/Monat
- (10) Die ehrenamtlichen Beigeordneten 150,- Euro/Monat
- (11) Die ehrenamtlichen Schiedsleute erhalten als Entschädigung einen monatlichen Pauschalbetrag von 25,00 Euro.
- (12) Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der gezahlten Entschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

### § 13

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Leinefelde-Worbis werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis, welches die Bezeichnung „Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis“ trägt, öffentlich bekannt gemacht. Auf die Veröffentlichung des Amtsblattes ist in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis
- Leinefelde; Bahnhofstraße 43; 37327 Leinefelde-Worbis
  - Worbis, Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis
- hinzuweisen.
- (2) Das Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis wird bei Bedarf herausgegeben und kann bei der Stadtverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis gegen Zusendung eines frankierten A4-Umschlages angefordert werden. Das Amtsblatt wird in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis für jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Das Amtsblatt wird zeitgleich im Internet unter. [www.leinefelde-worbis.de/Amtsblatt](http://www.leinefelde-worbis.de/Amtsblatt) bekanntgemacht.

- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch Aushang vollzogen. Der Aushang wird in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis nach Absatz 1 Satz 2 vorgenommen. Die Dauer des Aushanges beträgt zwei Wochen, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Teile oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so wird die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile durch Auslegung in den Bürgerbüros der Stadt Leinefelde-Worbis, Bahnhofstraße 43, 37327 Leinefelde-Worbis und Rossmarkt 2, 37339 Leinefelde-Worbis bzw. dem zuständigen Fachamt erfolgen. Auf die Ersatzbekanntmachung ist im Amtsblatt und in den amtlichen Bekanntmachungskästen nach Absatz 1 Satz 2 hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen. Tag der amtlichen Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Anschlag bekannt gegeben wird bzw. der Ausgabetag des Amtsblattes.
- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Stadtrats- und Hauptausschusssitzungen werden im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis und in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadtverwaltung nach Absatz 1 Satz 2 bekannt gemacht.
- (6) Zeit, Ort und Tagesordnung von öffentlichen Ortsteilratssitzungen werden im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis und im Bekanntmachungskasten des jeweiligen Ortsteiles bekannt gemacht.

Die Bekanntmachungskästen befinden sich in:

- Birkungen: Johannesplatz, Birkungen
- Beuren: Nähe Kirche, Turmstraße, Beuren
- Breitenbach: Hauptstraße 11, Breitenbach
- Breitenholz: Bushaltestelle, Hauptstraße, Breitenholz
- Kaltohmfeld: Dorfanger, Kaltohmfeld
- Kirchohmfeld: Heinrich-Werner-Haus, Heinrich-Werner-Straße 6, Kirchohmfeld
- Leinefelde: Rathaus „Wasserturm“, Bahnhofstraße 43, Leinefelde
- Wintzingerode: Gaststätte „Zur Linde“, Wintzingerode
- Worbis: Kaufeck, Rossmarkt 2, Worbis

- (7) Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe werden grundsätzlich durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Leinefelde-Worbis gemäß Absatz 1 Satz 2 und der Ortsteilen, die von dieser Bekanntmachung betroffen sind, veröffentlicht.
- (8) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, die eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistet.

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle dieser Hauptsatzung entgegen stehenden Regelungen außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 17.12. 2008

Stadt Leinefelde-Worbis

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(Siegel)

**Beschluss- und Genehmigungsvermerk:**

1. Mit Beschluss vom 15.12.08, Beschluss-Nr.: 224-2008, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Neufassung der Hauptsatzung beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 16.12.08; Az.: 15.21, die Neufassung der Hauptsatzung genehmigt.

Leinefelde-Worbis, 17.12.2008

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(D.S.)

**Bekanntmachungsvermerk:**

Die Hauptsatzung der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt Nr. 35 vom 18.12.2008 öffentlich bekannt gemacht. Die Hauptsatzung tritt zum 01.01.2009 in Kraft.

Leinefelde-Worbis, 19.12.2008

Gerd Reinhardt  
Bürgermeister

(D.S.)

